



CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe Juli 2012

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

07

THEMEN

GESETZGEBUNG	1	GMBH	4
Mietrechtsreform: Energetische Modernisierung.....	1	Gehaltskürzung und Pensionsrückstellung	4
Bekämpfung der sog. Mietnomaden	2	Zinsschranke verfassungsmäßig?	4
Vermittlungsverfahren zur kalten Progression.....	2	ARBEITGEBER UND -NEHMER	4
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung	2	Lohnsteuer bei Familienpflegezeit	4
UNTERNEHMER	2	Lkw-Fahrer: Fahrten zum Lkw-Wechselplatz	5
Fahrtenbuch: Neues zu Mängeln	2	PRIVATBEREICH	5
Rücklage für Ersatzbeschaffung: Frist	3	Abzug von Kosten bei Schenkungen	5
Innergemeinschaftliche Lieferungen: Nachweise.....	3	Erbschaftsteuerliche Vergünstigungen gefährdet?.....	5
Verkäufe über „ebay“	3	ALLE STEUERZAHLER	6
Hinweise für Unternehmer in Kurzform	3	Neue höchstrichterliche Verfahren	6
FREIBERUFLER	4	Verschiedenes kurz - notiert.....	6
Berufsgeheimnis: Auskunftsverweigerungsrecht	4		

GESETZGEBUNG

Mietrechtsreform: Energetische Modernisierung

Ein Gesetzentwurf zur Mietrechtsreform enthält u.a. den folgenden Regelungsbereich:

Energetische Modernisierungen sollen für eine begrenzte Zeit von drei Monaten nicht mehr zu einer Mietminderung führen. Ab dem vierten Monat kann eine Mietminderung wie bisher

geltend gemacht werden, sofern die Baumaßnahme bis dahin nicht abgeschlossen und die Nutzung der Wohnung weiter beeinträchtigt ist. Der Grundsatz, dass die Kosten von Modernisierungsmaßnahmen mit jährlich maximal elf Prozent auf die Miete umgelegt werden können, gilt auch für die energetische Modernisierung.

Bisher konnte sich der Beginn von Modernisierungsmaßnahmen verzögern, wenn der Mieter vortrug, dass die gesetzlich vorgesehene Umlage von Modernisierungskosten eine für ihn

unzumutbare wirtschaftliche Härte wäre. Diese Härtefallprüfung wird in das spätere Mieterhöhungsverfahren verlagert, damit die Modernisierung zunächst ohne Verzögerungen realisiert werden kann. Die formalen Anforderungen an die Begründungspflicht des Vermieters bei Modernisierungen werden gesenkt. Der Vermieter kann sich etwa auf anerkannte Pauschalwerte berufen, die bisher teilweise kostspieligen Sachverständigengutachten entfallen.

Bekämpfung der sog. Mietnomaden

Der Gesetzentwurf zur Mietrechtsreform (s. vorigen Beitrag) sieht auch Maßnahmen vor, mittels deren Vermieter sich besser gegen sog. Mietnomaden stellen können:

Mit einer neuen Sicherungsanordnung kann der Mieter vom Gericht verpflichtet werden, für die während eines Gerichtsverfahrens Monat für Monat auflaufende Miete eine Sicherheit (z. B. Bürgschaft, Hinterlegung von Geld) zu leisten.

Die in der Praxis entwickelte „Berliner Räumung“ erleichtert die Vollstreckung von Räumungsurteilen und wird gesetzlich geregelt. Hat ein Vermieter vor Gericht ein Räumungsurteil erstritten, soll der Gerichtsvollzieher die Wohnung räumen können, ohne gleichzeitig die - oft kostenaufwendige - Wegschaffung und Einlagerung der Gegenstände in der Wohnung durchzuführen. Die Räumung kann darauf beschränkt werden, den Schuldner aus dem Besitz der Wohnung zu setzen. Die Haftung des Vermieters für zurückgelassene Gegenstände wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Vermittlungsverfahren zur kalten Progression

Das Gesetz zum Abbau der sog. kalten Progression wurde vom Bundesrat abgelehnt. Der vorhandene Steuertarif und die Freibeträge bewirken, dass Arbeitnehmer und andere Steuerzahler, auch wenn sie nur einen Inflationsausgleich erhalten, höhere Steuersätze zu zahlen haben. Diese Wirkung sollte durch das Gesetz gemildert werden. Einige Bundesländer haben zur „Gegenfinanzierung“ eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes von 42 % auf 49 % verlangt.

Die Bundesregierung hat nun ein Vermittlungsverfahren beantragt.

Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

Angehörige der freien Berufe wie Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare können sich außer zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung

sieht nun daneben die Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung vor.

Bei dieser neuen Gesellschaftsform wird die Haftung für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt, die Haftung für andere Schulden wie Mieten und Löhne bleibt wie bisher unbeschränkt. Es müssen Haftpflichtversicherungen mit Mindestversicherungssummen abgeschlossen werden. Die Partnerschaft wird einen Namenszusatz führen müssen, der auf die beschränkte Berufshaftung hinweist. Das Gesetz soll Anfang 2013 in Kraft treten.

UNTERNEHMER

Fahrtenbuch: Neues zu Mängeln

Die Privatfahrten mit betrieblichen Pkw sind grundsätzlich nach der sog. 1 %-Regelung zu versteuern, wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Voraussetzung der 1 %-Regelung ist eine betriebliche Nutzung des Fahrzeugs zu über 50 %. Angesichts der strengen Anforderungen an das Fahrtenbuch ist es ständiger Streitpunkt mit dem Finanzamt, ob es im Einzelfall ordnungsgemäß geführt ist. Neuen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs ist zu entnehmen:

Zu den Mindestanforderungen gehören insbesondere der Ausweis von Datum und Ziel der jeweiligen betrieblichen Fahrt. Es genügt nicht, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind, Hausnummer und Name des besuchten Unternehmens oder Kunden fehlen. Anders ist es allenfalls, wenn im Einzelfall allein aus der Angabe der Straße auf das genaue Fahrtziel geschlossen werden kann. Ferner reicht nicht der Name eines Unternehmens, wenn es in dem Ort mehrere Filialen des Unternehmens gibt. Sicherheitshalber sollte man daher Straße und Hausnummer sowie den Namen der besuchten Firma oder des Kunden angeben.

Die für ein Fahrtenbuch notwendigen Angaben müssen grundsätzlich in diesem selbst enthalten sein. Fehlende Angaben dürfen nicht durch nachträglich erstellte Auflistungen ergänzt werden.

Handschriftliche Aufzeichnungen genügen nicht, wenn sie nur der Unternehmer selbst entziffern kann. Nur wenn auch ein Finanzbeamter sie lesen kann, sind sie als Nachweis geeignet.

Größere Abweichungen hinsichtlich der gefahrenen Kilometer bei wiederholten Fahrten zu demselben Ziel können die Ordnungsgemäßheit eines Fahrtenbuchs in Frage stellen, wenn für die Abweichungen keine Erklärungen gegeben werden. In einem entschiedenen Fall ergaben sich bei Fahrten zu demselben Ziel zwischen 232 und 288 gefahrene Kilometer. Bei derart großen Unterschieden liege der Verdacht nahe, dass

